

DJV Landesverband Hessen

Gewerkschaft der Journalisten

Rheinbahnstraße 3 • 65185 Wiesbaden

☎ (06 11) 3 41 91 24 • Fax (06 11) 3 41 91 30

info@djv-hessen.de • www.djv-hessen.de

j-Meldung : _____

Info OV/BV: _____ am _____

Mitglieds-Nr.: _____

Vorstandsliste: _____

1. Persönliche Angaben

Zuname:	Nationalität:
Vorname:	Telefon:
PLZ Ort:	Telefax:
Straße:	Handy:
Geb. Datum:	E-Mail:
Geb. Ort:	Homepage:

2. Berufliche Angaben

Derzeitige Tätigkeit ☐ Wortjournalist/in ☐ Bildjournalist/in			
☐ Zeitung	☐ Pressestelle Wirtschaft	☐ ö.-r. Rundfunk	☐ Online-Dienste
☐ Zeitschrift	☐ Pressestelle Verwaltung	☐ privater Rundfunk	☐ Sonstiges
☐ Anzeigenblatt	☐ Presseagentur	☐ Nachrichtenagentur	
Ressort/Sparte:			
Name d. Mediums:			
Dienstanschrift:			
Telefon:		Fax:	Handy:
E-Mail:		Homepage:	
☐ Volontär/in seit bis voraussichtlich ☐ festangestellte/r ☐ Redakteur/in ☐ Ressortleiter/in ☐ Chef/in im Dienst ☐ stellvertr. Chefredakteur/in ☐ Chefredakteur/in ☐ verantw. Redakteur/in für ☐ freie/r Journalist/in seit: Pauschalvertrag ☐ ja ☐ nein vorwiegend tätig für: ☐ Student/in ¹⁾ voraussichtlich bis: Fachrichtung: ☐ Auszubildende/r in der Medienwirtschaft			
Nachweis der hauptberuflich (überwiegend) journalistischen Tätigkeit bzw. der journalistischen Ausbildung ist beigelegt:			
☐ Redakteursvertrag		☐ Volontärsvertrag ☐ Immatrikulationsbescheinigung	
☐ Pauschalvertrag		☐ Honorarnachweis der letzten 6 Monate in Kopie	
bitte wenden			

¹⁾ Bei Studierenden der Fachrichtungen Journalistik, Publizistik, Zeitungswissenschaften oder Kommunikationsdesign (Fotografie) - im Haupt- oder Nebenfach - genügt der entsprechende Studiennachweis, Studierende anderer Fachrichtungen müssen ihre journalistische Berufsabsicht in anderer Weise glaubhaft machen, z. B. indem sie nachweisen, dass sie ein Volontariat absolviert haben, journalistisch tätig sind (Beleg durch Zeitungsausschnitte, Einkommensnachweise o. ä.), in Redaktionen hospitieren oder hospitiert haben.

3. Sonstiges				
Welchem Ortsverband bzw. Bezirksverband möchten Sie angehören? (wahlweise Wohn- o. Arbeitsort)				
☐ Darmstadt	☐ Frankfurt	☐ Osthessen	☐ Gießen	☐ Hanau/Main-Kinzig
☐ Kassel	☐ Marburg	☐ Lahn-Dill	☐ Wiesbaden	

4. Statistische Angaben	
Sind Sie derzeit im Betriebs- oder Personalrat tätig?	☐ ja ☐ nein
Berufliche Ausbildung und bisherige Tätigkeit (einschl. Volontariat):	
Frühere Mitgliedschaft im DJV? Von bis	
Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften oder journalistischen Berufsorganisationen:	
Versicherungen	
Versorgungswerk der Presse:	☐ ja ☐ nein ☐ obligatorisch ☐ freiwillig
Künstlersozialkasse:	☐ ja ☐ nein
Betriebliche Altersversorgung:	☐ ja ☐ nein
Rechtsschutzversicherung:	☐ ja ☐ nein

Der DJV Hessen erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten automatisiert unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des Satzungszwecks und der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten an den Deutschen Journalisten-Verband (DJV) e.V. weitergeben. Sie erklären sich außerdem damit einverstanden, dass wir die Funktionäre des DJV Hessen, namentlich die Bezirks- und Ortsverbandsvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse, zur Betreuung der Mitgliedschaft informieren werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite: <https://www.djv-hessen.de/datenschutz>

Ich habe erhalten und werde davon Kenntnis nehmen:

1. Satzung und Rechtsschutzordnung DJV Hessen
2. Mitteilung über Beitragssätze

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im DJV Landesverband Hessen.
Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Angaben so schnell wie möglich mit.

Ort und Datum

Unterschrift

(Beschlissen auf dem Landesverbandstag des DJV Hessen am 11. September 2021)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei einem durchschnittlichen **Bruttoverdienst bei Festangestellten resp. Bruttoerlöse bzw. Umsätze bei Freiberuflern:**

Monatliche Beiträge

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Regelbeitrag

- von mehr als 2.900,00 Euro ☐ 33,00 Euro
- von mehr als 3.800,00 Euro monatlich zzgl. 2,50 Euro für den Sozialfonds ☐ 2,50 Euro

Reduzierter Beitrag

- von 2.400,00 bis 2.900,00 Euro monatlich ☐ 27,00 Euro
auf begründetem Antrag kann der reduzierte Beitrag (ab Antragstellung) eingeräumt werden

Ermäßigter Beitrag

- von 1.700,00 bis 2.400,00 Euro monatlich
auf begründetem Antrag kann der ermäßigte Beitrag (ab Antragstellung) eingeräumt werden ☐ 25,00 Euro

Mindestbeitrag

- von weniger als 1.700,00 Euro monatlich ☐ 15,00 Euro
auf begründetem Antrag kann der Mindestbeitrag (ab Antragstellung) eingeräumt werden

Schnuppermitgliedschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Medien/Journalismus und für Auszubildende der Medienwirtschaft für die Dauer von 12 Monaten. Danach geht die Schnuppermitgliedschaft automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft über. ☐ 9,90 Euro

- ☐ Ich möchte gerne freiwillig 2,50 Euro monatlich für den Sozialfonds einzahlen
- ☐ Ich möchte gerne einmalig den Betrag von _____ Euro für den Sozialfonds einzahlen

Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Belege über die Höhe Ihrer Bruttoeinkünfte bzw. –umsätze beizufügen.

Bei Festangestellten: z.B. Kopie Arbeits- oder Volontärsvertrag und aktuelle Gehaltsabrechnung / oder Elterngeldbescheid/ oder Bescheid des Jobcenters. Bei Freien z.B. aktuelle Umsatzsteuervoranmeldung oder, sofern Umsatzsteuer auf Rechnungen nicht ausgewiesen wird, eine aktuelle Einnahmen- und Überschussrechnung/oder Elterngeldbescheid. Bei den sich im Ruhestand befindenden Kolleginnen und Kollegen reicht eine Kopie des aktuellen Rentenbescheides oder ein sonstiger Nachweis, aus dem das monatliche Bruttoeinkommen hervorgeht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir vertrauliche Unterlagen regelmäßig durch ein Unternehmen unter Wahrung des Datenschutzes vernichten lassen.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:

DJV Hessen e.V.
Rheinbahnstraße 3
65185 Wiesbaden

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 73ZZZ00000724118

Mandatsreferenz: _____
(wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger **DJV Hessen** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger **DJV Hessen** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: ☐ Wiederkehrende Zahlung: (bitte kreuzen Sie den gewünschten Rhythmus der Abbuchungen an)
(Mitgliedsbeiträge)

☐ vierteljährlich

☐ halbjährlich

☐ jährlich

☐ Einmalige Zahlung
(z.B. Bearbeitungsgebühr IPA)

_____ Euro (in Worten: _____)

Kontoinhaber (Vorname, Name): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

(22 Stellen)

BIC: _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _

(8 oder 11 Stellen)

Dieses Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)



Antrag Presseausweis Mitglieder **DJV HESSEN** 2024

Bitte Antrag ausfüllen und unterschrieben an:
DJV Hessen, Rheinbahnstr. 3, 65185 Wiesbaden oder
per E-Mail an: presseausweis@djv-hessen.de.

☐

Presseausweis

☐

PKW-Schild

Bisherige PA-Nr. 08-01- _____

FOTO

hier aufkleben

oder per E-Mail an:

presseausweis@djv-hessen.de

PERSÖNLICHE ANGABEN

Titel, Vorname, Name _____
Geburtsdatum/Geburtsort _____ Nationalität _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Straße/Haus-Nr. _____
Telefon privat _____ E-Mail privat _____

BERUFLICHE ANGABEN

Status ☐ Angestellt ☐ Freie/r ☐ Wort ☐ Bild
☐ Tageszeitung ☐ ör-Rundfunk ☐ Nachrichtenagentur ☐ Presse-und Öffentlichkeitsarbeit
☐ Zeitschrift ☐ priv. Rundfunk ☐ Anzeigenblatt ☐ Online-Medien

Arbeitgeber/Auftraggeber bei Freien _____
Medium/Titel (z.B. Name Tageszeitung) _____
Tätigkeit (z.B. Redakteur, Pressesprecher usw.) _____
Tel. (dstl.) _____ E-Mail (dstl.) _____

Mitgliederinformationen bitte an folgende E-Mailadresse senden:

☐

E-Mail privat

☐

E-Mail dienstlich

Im DJV Hessen sind nach Satzung Fachausschüsse (FA) eingerichtet. Die Geschäftsstelle ordnet die Mitglieder entsprechend ihres angegebenen Berufes (bzw. ihrer Funktion) den jeweiligen Fachausschüssen bzw. Fachbereichen zu. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, sind nachfolgend die Fachausschüsse entsprechend dem angehörenden Berufsweig durch das Mitglied vorab auszuwählen. Bei Interesse ist die Zugehörigkeit in einem weiteren Fachausschuss möglich. FA sollen sich einmal jährlich mit spezifischen Themen befassen. Das Wahlrecht besteht entsprechend der überwiegenden ausgeübten beruflichen Tätigkeit, der Funktion oder dem Status nur in einem FA. Mitglieder des FA Europa werden vom Verbandstag gewählt.

Bitte wählen Sie aus folgenden Fachausschüssen aus:

- + **FA Print** (Tageszeitungen, Zeitschriften, Agenturen)
- + **Audiovisuelle Medien** (Rundfunk, Online- u. Bildjournalisten)
- + **Betriebs-, Personalratsarbeit und Gleichstellung**
- + **Journalismus in Wirtschaft und Verwaltung**
- + **FA Freie**
- + **Netzwerk Junge**

mit Wahlrecht

bitte unbedingt ausfüllen

ohne Wahlrecht

Hinweis: Der DJV Hessen erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten automatisiert unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des Satzungszwecks und der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten an den Deutschen Journalisten-Verband (DJV) e.V. weitergeben. Sie erklären sich außerdem damit einverstanden, dass wir die Funktionäre des DJV Hessen, namentlich die Bezirks- und Ortsverbandsvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse, zur Betreuung der Mitgliedschaft informieren werden. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung für Mitglieder unter: www.djv-hessen.de/Service/Downloads.

Hiermit bestätige ich, dass ich bei keinem anderen Landesverband den Presseausweis beantragt habe. Ich habe Kenntnis davon genommen, dass der Presseausweis nur an hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten ausgegeben wird. Ich verpflichte mich, den Presseausweis nur in Ausübung journalistischer Tätigkeit und nicht bei privaten Anlässen zu benutzen. Mir ist bekannt, dass der Presseausweis Eigentum des ausstellenden Landesverbandes bleibt und von diesem jederzeit zurückgefordert werden kann, insbesondere wegen missbräuchlicher Benutzung. Wenn ich nicht mehr hauptberuflich journalistisch tätig sein sollte, werde ich den Presseausweis unverzüglich dem zuständigen Landesverband zurückgeben. Das gleiche gilt bei Austritt aus dem Landesverband.

Die erforderlichen Nachweise über die hauptberufliche journalistische Tätigkeit (z.B. Arbeitsvertrag, Impressum, KSK-Bescheinigung, Pauschalisten-Vertrag, Honorarnachweise der letzten 6 Monate) habe ich beigelegt oder liegen bereits vor. Mir ist bekannt, dass diese Nachweise die eigenverantwortliche Prüfung des Landesverbandes nicht ersetzen können.

Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises elektronisch verarbeitet werden. Dies geschieht in Erfüllung der Verpflichtungen nach der "Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises" vom 30.11./01.12.2016. Hiernach unterrichten sich die ausstellungsberechtigten Verbände wechselseitig über Fälle des Missbrauchs eines Presseausweises.

Umfassende Informationen über die Datenverarbeitung bei der Ausstellung von Presseausweisen finde ich unter: www.djv-hessen.de/Service/Presseausweise.

Datum

Unterschrift

DJV Landesverband Hessen - Gewerkschaft der Journalisten

(zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandstages am 18. September 2020)

§ 1 Name und Sitz

1. Der DJV Landesverband Hessen, Gewerkschaft der Journalisten, ist die Berufsorganisation der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in Hessen.

2. Der Verband ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt am Main. Er gehört dem Deutschen Journalistenverband als korporatives Mitglied an.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der DJV Landesverband Hessen bekennt sich zu den Verfassungsgrundsätzen der Rechtsstaatlichkeit.

Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere

a) die in einer Demokratie unverzichtbare Presse- und Rundfunkfreiheit zu sichern, auch gegenüber staatlichen Institutionen;

b) den Journalismus im Sinne des Pressekodex des Deutschen Presserates auch gegenüber geschäftlichen Interessen zu verteidigen;

c) für gerechte Arbeitsbedingungen festangestellter und freier Journalisten sowie für ihre angemessene Bezahlung bzw. Honorierung einzutreten, unter anderem durch den Abschluss von Tarifverträgen; als letztes Kampfmittel werden Streiks nicht ausgeschlossen;

d) Einrichtungen der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung zu fördern sowie die qualifizierte Ausbildung des Journalistennachwuchses nach dem Ausbildungstarifvertrag;

e) den ungehinderten Zugang zum Journalistenberuf zu sichern.

2. Der Verband übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

a) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der hauptberuflich als Journalist tätig ist. Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und die in § 2 niedergelegten Grundsätze bejahen. Voraussetzung für die Anerkennung als hauptberuflicher Journalist ist, dass der Bewerber seinen Lebensunterhalt überwiegend aus journalistischer Tätigkeit bestreitet.

b) Als Journalisten gelten Redakteure und Volontäre von Zeitungen und Zeitschriften, Hörfunk- und Fernsehanstalten, Nachrichtenagenturen, Bildjournalisten, Pressezeichner sowie freie Mitarbeiter der genannten Institutionen.

c) Als hauptberuflich tätige Journalisten gelten auch Mitarbeiter von Pressestellen der Behörden, Parteien, Gewerkschaften und Wirtschaftsunternehmen sowie Redakteure von

Anzeigenblättern, Werk-, Haus- und Kundenzeitschriften. Voraussetzung ist hierfür, dass ihre Tätigkeit vorwiegend journalistischer Art ist und Produktwerbung nicht einschließt.

2. Außerordentliche Mitglieder

a) Wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, kann der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag deren Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft beschließen. Die gilt auch für Mitglieder, die vorübergehend hauptberuflich eine öffentliche Funktion in Parlament und Exekutive wahrnehmen. Das gleiche gilt für Journalisten, die auch verlegerisch tätig sind. Verleger können nicht Mitglied sein.

b) Bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft ruhen Stimmrecht und Wählbarkeit.

3. Ehrenmitglieder

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes vom Verbandstag als Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 4 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Verband muss schriftlich mit dem Antragsformular beantragt werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand gemäß den Aufnahmerichtlinien des DJV. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ortsverbandsvorsitzenden werden über die Aufnahme informiert.

3. Wird eine Aufnahme vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Vorstand und Antragsteller sind dann vom Erweiterten Vorstand zu hören. Der Erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.

4. Bei Überweisungen von einem anderen Landesverband des DJV wird die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.

§ 5 Organe und Vertretung

1. Verbandsorgane sind der Verbandstag, der Geschäftsführende Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Ortsverbände.

2. Der Verband wird nach außen von seinem 1. Vorsitzenden und von seinem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung des Verbandes betrauen.

3. Der Geschäftsführer kann vom Geschäftsführenden Vorstand mit der selbständigen Wahrnehmung fest umrissener Aufgaben betraut werden. Dadurch kann das Vertretungsrecht der Vorsitzenden im Sinne des Abs. 2 teilweise an den Geschäftsführer delegiert werden. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Verbandstag und den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teil, sofern diese Gremien nichts Gegenteiliges beschließen.

4. Für Rechtsgeschäfte, die den Vorstand finanziell verpflichten, kann der Geschäftsführende Vorstand eine Bevollmächtigung ausstellen.

5. Organmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen – auch pauschaler Art für entstandenen Zeitaufwand – sind im Rahmen des Etatansatzes zulässig.

§ 6 Ortsverbände

1. Die Mitglieder organisieren sich in den Ortsverbänden. Liegen Arbeits- und Wohnort im Bereich unterschiedlicher Ortsverbände, kann sich das Mitglied zwischen beiden entscheiden.

2. Die Ortsverbände wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen 1. und 2. Vorsitzenden, bei Bedarf auch weitere Vorstandsmitglieder. Auf Verlangen ist eine geheime Wahl durchzuführen.

3. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen, zu Versammlungen, auf deren Tagesordnung Wahlen stehen, mindestens drei Wochen vorher. Gleichzeitig ist der Geschäftsführende Vorstand über die Geschäftsstelle zu informieren. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen der Ortsverbände teilzunehmen. Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen zuzustellen, Beschlüsse, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, unverzüglich.

4. Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände wählt alle zwei Jahre die Delegierten für den Verbandstag gem. § 7 Abs. 1.

5. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies verlangen und dafür eine Tagesordnung vorlegen. Dabei müssen die Fristen nach Abs. 3 gewahrt werden.

6. Die Bildung und Auflösung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

7. Innerhalb der Ortsverbände sollen in allen Verlagen, Rundfunkanstalten, Agenturen und ähnlichen Institutionen, in denen mehr als fünf Mitglieder beschäftigt sind, Betriebsgruppen gebildet werden. Dies bedarf der jeweiligen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag des DJV Landesverbandes Hessen besteht aus Delegierten der Ortsverbände (§ 6 Abs. 4)

und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes. Ortsverbände mit weniger als 75 Mitgliedern entsenden je drei Delegierte. Größere Ortsverbände entsenden für die ersten 75 Mitglieder drei Delegierte, für angefangene 75 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Delegierte dürfen ihr Stimmrecht bei Verhinderung nur auf im Ortsverband gewählte Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl übertragen. Die nicht wieder gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes behalten auf dem Verbandstag für dessen Dauer dieselben Rechte wie Delegierte.

2. Der Verbandstag nimmt alljährlich den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

3. Der Verbandstag wählt in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer auf zwei Jahre. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit oder entsteht Stimmengleichheit bei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt, bei der dann der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. In geheimer Abstimmung sind ebenfalls vier weitere Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre zu wählen. Dabei sind diejenigen Kandidaten gewählt, auf die die meisten, aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen sind. Nach einem eventuell notwendigen zweiten Wahlgang genügen im dritten Wahlgang die meisten Stimmen.

Nachwahlen erfolgen für die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes.

4. Der Verbandstag wählt außerdem auf zwei Jahre drei Rechnungsprüfer, drei Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie die Delegierten für den Verbandstag des Deutschen Journalisten-Verbandes, deren Zahl sich nach der DJV-Satzung richtet. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag erfolgen entsprechend der Geschäftsordnung.

5. Der Verbandstag wählt ferner den Vertreter, den der DJV Landesverband Hessen in die Versammlung der Landesanstalt für privaten Rundfunk entsendet. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Versammlung. Scheidet

der Gewählte vor dem Ende der Wahlperiode aus der Versammlung der LPR aus, kann die Nachwahl durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen; dies bedarf der Bestätigung des Erweiterten Vorstandes.

6. Der Verbandstag findet jährlich einmal statt. Aus besonderem Anlass kann der Geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beschließen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Ortsverbände oder hundert Verbandsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

7. Der Termin des Verbandstages ist 12 Wochen vor dem Datum bekanntzugeben. Anträge sind bis spätestens 5 Wochen vorher an die Geschäftsstelle zu richten. Die Tagungsunterlagen sind spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag an die Delegierten zu übersenden. Für Delegierte, die aufgrund des Ausfalls von in der Wahl-Ergebnisliste vor ihnen liegender Delegierter nachrücken, gilt eine verkürzte Frist der Zusendung.

8. Der Verbandstag tagt öffentlich. Alle Mitglieder haben Rederecht. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Vertreter, sofern die Versammlung nicht ein Tagungspräsidium wählt. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

9. Anträge an den Verbandstag können vom Geschäftsführenden Vorstand, vom Erweiterten Vorstand, von den Fachgruppen und den Ortsverbänden gestellt werden. Anträge zu Punkten der Tagesordnung können, auch von einzelnen Delegierten, noch im Verlauf der Versammlung gestellt werden. Die Behandlung von Anträgen zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge, mit denen eine Satzungsänderung verfolgt wird, sind nicht zulässig.

10. Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er fällt alle Entscheidungen, sofern in dieser Satzung nicht ein anderes Organ des Verbandes für zuständig erklärt worden ist. Er überwacht die laufende Geschäfts- sowie Kassenführung und führt Beschlüsse des Verbandstages aus. Der Geschäftsführende Vorstand wird in regelmäßigen Abständen vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Vorsitzenden der Ortsverbände sowie je einen Vertreter der Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften. Außerdem nimmt in beratender Funktion der Vorsitzende der Schlichtungskommission teil.

2. Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er berät den Geschäftsführenden Vorstand in Verbandsangelegenheiten. Der Erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen, der auch die Sitzungen leitet.

3. Der Erweiterte Vorstand kann von jedem Verbandsmitglied als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes angerufen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Beschlussfassung

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse werden in allen Verbandsgremien mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Die Mehrheit errechnet sich aus der Zahl der abgegebenen Ja- und

Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

3. Beschlüsse der Verbandsgremien sind zu protokollieren. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der für ihn unmittelbar zuständigen Verbandssorgane einzusehen.

4. Einladungen zu Sitzungen der Orts- und Bezirksverbände, des Verbandstages, des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstands, der Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften können per E-Mail erfolgen.

§ 11 Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

1. Die Fachausschüsse beraten die in § 5 aufgeführten Organe des DJV Hessen.

2. Die Fachausschüsse und deren Fachbereiche werden vom Verbandstag festgelegt.

3. Die Geschäftsstelle ordnet die Mitglieder entsprechend ihres angegebenen Berufes bzw. ihrer Funktion den jeweiligen Fachausschüssen bzw. Fachbereichen zu. Bei Interesse ist die Zugehörigkeit in einem weiteren Fachausschuss möglich.

4. Die Fachausschüsse konstituieren sich, indem die Geschäftsstelle die Mitglieder der jeweiligen Fachbereiche einlädt. Bei der Zusammenkunft wählen die Fachausschüsse aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Für einzelne Fachbereiche eines Fachausschusses können Sprecher bzw. Vertreter gewählt werden. Die Fachausschüsse entsenden Vertreter in die jeweiligen Bundesfachausschüsse. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Im Übrigen gilt § 8 der Geschäftsordnung des Verbandstages.

5. Mitglieder der Fachausschüsse müssen beruflich überwiegend in den jeweiligen Fachbereichen bzw. in der Funktion tätig sein. Jedes Mitglied erhält das aktive und passive Wahlrecht nur in einem Fachausschuss.

6. Ein Fachausschuss soll mindestens einmal im Jahr tagen. Einladungen zu Sitzungen müssen den Mitgliedern der

Fachausschüsse mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen, zu Versammlungen, auf deren Tagesordnung Wahlen stehen, mindestens drei Wochen vorher.

7. Über die Bildung von Arbeitsgruppen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Streikunterstützung

Im Falle eines von den zuständigen Verbandsorganen ausgerufenen Streiks wird den Mitgliedern nach den Bestimmungen der Streikordnung des DJV eine Streikunterstützung gewährt.

§ 13 Rechtsschutz

1. Bei Streitigkeiten aus beruflicher Tätigkeit gewährt der Verband seinen Mitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen Rechtsschutz. Vor einer gerichtlichen Klage bemüht sich der Geschäftsführende Vorstand um eine gütliche Beilegung.

2. Ein Mitglied, das Rechtsschutz in Anspruch nehmen will, muss dies beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründen. Der Vorstand entscheidet unverzüglich, wenn Eilbedürftigkeit besteht.

3. Mitgliedern, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, wird kein Rechtsschutz gewährt, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen, wonach der Geschäftsführende Vorstand eine Ausnahme beschließen kann.

4. Einzelheiten regeln die Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz. Die gesetzlichen Rechtsmittelfristen werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 14 Schlichtungsausschuss

Zur Klärung berufsbedingter Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod,
b) durch Austritt,
c) durch Aufgabe der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit, sofern dies nicht auf dem Übergang in den Ruhestand beruht.

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen drei oder mehr rückständiger Monatsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Dies gilt auch für Mitglieder, die nicht den festgesetzten Beitrag bezahlen. Rückständige Beiträge sind bis zu dem der Streichung folgenden Monat nachzahlen.

e) durch Ausschluss aus dem Verband wegen einer unehrenhaften Handlung, eines unkollegialen Verhaltens, der Verletzung gegen § 2 insbesondere Abs. 1 a) oder b) dieser Satzung.

2. In den Fällen d) und e) entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung ist spätestens vier Wochen vor Quartalsende per Einschreiben an die Geschäftsstelle oder persönlich dort vorzulegen.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf Leistungen des Verbandes.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden festgesetzt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

Der Geschäftsführende Vorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag eines Mitgliedes ermäßigen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern und seiner Mitglieder gegenüber dem Verband ist Frankfurt am Main.

Redaktioneller Hinweis:

Dieser Satzung lagen zugrunde die "Statuten des Verbandes der Berufsjournalisten in Hessen", beschlossen von der Generalversammlung am 2.3.1947 in Frankfurt am Main, und in deren Folge die "Erste Satzung des Verbandes der Berufsjournalisten in Hessen", beschlossen von der Generalversammlung am 25.3.1950 in Frankfurt am Main.

Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz

§ 1 Voraussetzungen des Rechtsschutzes

1. Mitgliedern der DJV-Landesverbände wird im Rahmen dieser Rechtsschutzordnung Rechtsschutz gewährt bei Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit im Sinne des Berufsbildes des DJV stehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) arbeitsrechtliche Streitfälle,
- b) Honorarauseinandersetzungen,
- c) urheberrechtliche Streitfälle,
- d) steuerrechtliche Streitfälle,
- e) Streitfälle, die sich aus einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung sowie aus der Sozialversicherung ergeben,
- f) Streitigkeiten, die auf die Befolgung gewerkschaftlicher Beschlüsse der zuständigen Gremien des DJV oder eines seiner Landesverbände oder auf die Vertretung verbandspolitischer Zielsetzungen oder Betätigungen für den Verband zurückzuführen sind, sofern berufliche Nachteile entstanden sind oder zu entstehen drohen,
- g) berufsbedingte Strafrechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung,
- h) Streitfälle aus Anlass der Ausübung einer Betriebs-/Personalratstätigkeit

2. Für Streitigkeiten aus rein schriftstellerischer oder werblicher Tätigkeit wird im Regelfall kein Rechtsschutz gewährt.

3. Für Streitigkeiten, für die ein ausländisches Gericht gesetzlich zuständig ist oder im Falle eines Gerichtsverfahrens gesetzlich zuständig wäre, wird grundsätzlich kein Rechtsschutz gewährt.

4. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz besteht nicht.

§ 2 Antragstellung

1. Anträge auf die Gewährung von Rechtsschutz sind an den DJV-Landesverband zu richten, in dem der Antragsteller Mitglied ist. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind die Unterlagen in Kopie beizufügen. Eventuelle Zeugen sind mit Namen und Anschrift zu benennen.

2. Bei Gerichtsverfahren ist der Rechtsschutz für jede Instanz und für jeden werterhöhenden Antrag gesondert, gegebenenfalls erneut, zu beantragen. Für ein bereits anhängiges Gerichtsverfahren wird im Regelfall nachträglich kein Rechtsschutz gewährt.

3. Rechtsschutz, der über die Rechtsberatung (§ 4 Abs. 1) hinausgeht und weitere Kosten verursacht, wird im Rahmen des § 1 gewährt, wenn die Prüfung der Sach- und Rechtslage des Einzelfalles, erforderlichenfalls durch einen vom DJV-Landesverband beauftragten Juristen, ergeben hat, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg bietet.

4. Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz außerhalb der Rechtsberatung ist, dass das antragstellende Mitglied noch keine Rechtsvertretung beauftragt und sein Recht noch nicht von sich aus auf andere Weise mit erheblichen Mitteln verfolgt hat und dass der Streitfall nach Beginn der Mitgliedschaft im DJV eingetreten ist.

5. Für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung sind in der Regel eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene Mitgliedschaft im DJV und die vollständige Beitragszahlung erforderlich. Für Mitglieder in Ausbildung gilt die Wartezeit nicht.

6. Tritt ein Mitglied während eines laufenden Verfahrens aus, erlischt die Rechtsschutzzusage.

§ 3 Entscheidung über den Rechtsschutz

1. Über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet der Vorstand des zuständigen DJV-

Landesverbandes in angemessener Frist. Der Vorstand kann die Entscheidung an ein zu diesem Zweck berufenes Gremium oder eine zu diesem Zweck berufene Person delegieren.

2. Dem Mitglied ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

3. Ist das Mitglied mit der Entscheidung des DJV-Landesverbandes nicht einverstanden, kann es die vom Landesverband einzurichtende Schiedskommission anrufen. Deren Empfehlung ist Grundlage für die verbindliche Entscheidung des Landesvorstands.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz umfasst Rechtsberatung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Mitgliedes.

2. Grundsätzlich beschränkt sich die Rechtsschutzzusage auf die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes durch einen Rechtsanwalt

1. Bei der Gewährung von Rechtsschutz behält sich der zuständige DJV-Landesverband die Benennung des Rechtsvertreters und notwendigenfalls die Beauftragung eines Gutachters vor.

2. Mit Stellung des Rechtsschutzantrages entbindet das Mitglied den Rechtsvertreter von der Schweigepflicht gegenüber dem Vorstand des zuständigen DJV-Landesverbandes und dem Geschäftsführer, im Falle des § 6 Abs. 2 gegenüber dem Bundesvorstand und dem Justitiar des DJV.

§ 6 Kosten des Rechtsschutzes

1. Die Kosten des Rechtsschutzes trägt nach Maßgabe der Entscheidung über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes der zuständige DJV-Landesverband.

2. Auf Antrag des zuständigen DJV-Landesverbandes kann der Bundesvorstand beschließen, dass der DJV die Kosten des Rechtsschutzes ganz oder teilweise für Streitigkeiten übernimmt,

die grundsätzliche Bedeutung haben oder deren Kosten vom zuständigen DJV-Landesverband nicht oder nicht vollständig aufgebracht werden können.

3. Wird ein Mitglied vor Abschluss eines Rechtsstreites an einen anderen DJV-Landesverband überwiesen, trägt der überweisende DJV-Landesverband die durch seine Rechtsschutz-Entscheidung umfassten Kosten.

§ 7 Beteiligung an Rechtsschutzkosten

1. Der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV kann im Einzelfall von dem Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wird, eine Beteiligung an den Kosten verlangen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Einzelfall, sie ist dem Mitglied in der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 anzugeben.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Hat der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV Rechtsschutz erteilt, so ist das Mitglied verpflichtet, in jeder Weise an der Rechtsverfolgung mitzuwirken, insbesondere jede Veränderung der Sachlage unverzüglich dem Rechtsvertreter und dem zuständigen DJV-Landesverband oder dem DJV mitzuteilen. Für die Rechtsverfolgung wesentliche Schriftstücke sind vorzulegen. Von Vergleichsangeboten, Anerkenntnissen oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Streitfall stehenden Erklärungen des Gegners oder staatlicher Stellen ist dem zuständigen DJV-Landesverband oder dem DJV unverzüglich Kenntnis zu geben.

2. Das Mitglied darf selbst oder durch den Rechtsvertreter ohne die Zustimmung des zuständigen DJV-Landesverbandes keine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand treffen.

§ 9 Beendigung des Rechtsschutzes

1. Macht das Mitglied im Rechtschutzantrag oder im Verlaufe des Verfahrens unwahre oder unvollständige Angaben, auch über eine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand oder kommt es seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nach, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft und die Kos-

tenzusage nach § 6 auch für die Vergangenheit entzogen werden.

2. Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos oder wirtschaftlich sinnlos, so kann der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen. Hat das Mitglied die Umstände, die zum Entzug des Rechtsschutzes führten, zu vertreten, so hat es dem zur Kostentragung nach § 6 Abs. 1 verpflichteten Verband die Kosten des Rechtsschutzes zu erstatten oder ihn von diesen Kosten freizustellen.

§ 10 Rechtsweg/Haftung

1. Entscheidungen aus dieser Rechtsschutzordnung und deren Auslegungen unterliegen nicht der Nachprüfung im Rechtswege.

2. Der DJV oder die DJV-Landesverbände, deren Vorstandsmitglieder und die in ihren Diensten stehenden oder für sie tätigen Personen haften aus der Rechtsschutzgewährung, insbesondere der Rechtsberatung, gegenüber dem Mitglied nur für Schäden, die ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Richtlinien für den Sozialfonds

§ 1

Der Sozialfonds des DJV Landesverbandes Hessen wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 16. März 1968 in Frankfurt am Main als freiwillige Selbsthilfeeinrichtung des Verbandes mit gesonderter Spalte im Journal, Belegablage und eigenem Konto geschaffen, ohne zivilrechtlich vom Verbandsvermögen losgelöst zu sein. Der Sozialfonds wird entsprechend § 8 der Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

§ 2

1. Der Sozialfonds erhält seine Mittel aus Spenden, Sühnegeldern, öffentlichen Zuwendungen sowie aus der Verbandskasse. Über letztere kann im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden werden.

2. Angestrebt wird ein Fonds-Vermögen, das einen jährlichen Zinsertrag erbringt, der es langfristig ermöglicht, alle aus dem jeweils aktuellen Sozialhaushalt gegenüber den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen zu finanzieren. Solange aufgrund der aktuell gegebenen Verzinsung des angesammelten Kapitals dies nicht gewährleistet ist, wird das Fonds-Vermögen über die ihm jährlich aus dem aktuellen Sozialhaushalt zufließenden Überschüsse hinaus durch Zuweisungen aus den Überschüssen des Allgemeinen Haushalts des Verbandes zusätzlich gestärkt. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters.

§ 3

Aus dem Sozialfonds soll Verbandsmitgliedern bei nachweislich unverschuldeter Notlage Darlehen, Beihilfen und Überbrückungsgelder gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet der Geschäftsführende Vorstand in vertraulicher Sitzung. Entscheidend ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die aktuelle Kassenlage des Fonds ist zu berücksichtigen.

§ 4

Der Sozialfonds gewährt im Todesfall eines Verbandsmitgliedes dessen unmittelbaren Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von EURO 767,00.

§ 5

1. Beihilfen (verlorene Zuschüsse) werden in der Regel bis EURO 700,00 gewährt.

2. Darlehen können bis zu einer Höhe von EURO 2.800,00 zinslos gewährt werden. Die Bedingungen der Rückzahlung sind schriftlich festzulegen.

3. Überbrückungsgelder, die in erster Linie

a) für finanzielle Aufwendungen, die mit der Erlangung eines neuen (journalistischen) Arbeitsplatzes verbunden sind,

b) als Zuschuss zur Sicherstellung der Altersversorgung gezahlt werden können, sollen den Betrag von monatlich EURO 150,00 nicht übersteigen.

Die Zahlung des Überbrückungsgeldes ist in der Regel auf sechs Monate begrenzt.

4. Leistungen des Landesverbandes Hessen an den Deutschen Journalisten-Verband e.V. für beitragsfrei gestellte Mitglieder werden aus Mitteln des Sozialfonds bzw. des Sozialhaushaltes nur erbracht, wenn es die allgemeine Finanzlage des Allgemeinen Haushalts des DJV Hessen erfordert.

§ 6

1. Darlehen, Beihilfen und Überbrückungsgelder werden nur auf begründetem Antrag gewährt. Da der DJV Hessen in jedem Fall die Bedürftigkeit prüft, hat der Antragsteller die ihm gestellten Fragen gewissenhaft zu beantworten.

2. Bei der Höhe der Unterstützung müssen die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere die finanzielle Situation des Antragstellers, berücksichtigt werden.

3. Irreführende Angaben des Antragstellers oder Verschweigen von Einnahmen können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zur Kürzung oder zur völligen Streichung der gewährten Leistungen führen. In solchen Fällen werden bereits gezahlte Beihilfen aus dem Sozialfonds durch den Verband notfalls auf dem Klagewege zurückgefordert.

§ 7

1. Voraussetzung für Leistungen aus dem Sozialfonds, mit Ausnahme des Sterbegeldes, ist eine Mitgliedschaft von mindestens 12 Monaten beim DJV Landesverband Hessen.

2. Verbandsmitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen schuldhaft mehr als sechs Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds.

§ 8

In besonders gelagerten Ausnahmefällen können auch Ehepartner, Kinder oder Eltern von verstorbenen Verbandsangehörigen, sofern für sie eine unmittelbare Unterhaltspflicht des Verbandsmitgliedes bestand, nach Maßgabe dieser Richtlinien in den Kreis der Unterstützungsbedürftigen einbezogen werden.

§ 9

Über den Kreis der Mitglieder des DJV Landesverbandes Hessen und deren in den §§ 4 und 8 genannten unmittelbaren Hinterbliebenen dürfen an andere Personen Unterstützungszahlungen nicht gewährt werden.

§ 10

Der Sozialfonds darf zur Finanzierung von Veranstaltungen weder direkt noch indirekt herangezogen werden.

§ 11

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen, Beihilfen, Überbrückungsgeldern und ähnliche Leistungen, mit Ausnahme der in § 4, besteht nicht.

§ 12

Der Geschäftsführende Vorstand berichtet dem Erweiterten Vorstand und nach Abschluss eines Geschäftsjahres dem Verbandstag über die Leistungen aus dem Sozialfonds, der zudem der Prüfung durch die Rechnungsprüfer unterliegt.

§ 13

Das Geschäftsjahr des Sozialfonds ist das Kalenderjahr.

Schlichtungsordnung

§ 1

Zur Schlichtung von beruflichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DJV Landesverbandes Hessen wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.

§ 2

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre von dem Verbandstag des Landesverbandes gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied des Verbandes angerufen werden.

§ 4

Jedes Mitglied ist verpflichtet in beruflichen Streitigkeiten eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen, bevor es ein ordentliches Gericht anruft.

§ 5

Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen. Die Beteiligten haben innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie der Empfehlung folgen.